

FRÖBEL Kitakostensatzung München

1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Kitakostensatzung gilt für den Besuch von Kinderkrippen und Kindertagesstätten der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH in München. Die Satzung tritt ab dem 01.11.2013 in Kraft. Sie bleibt gültig, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

2 Kostenberechnung

Die FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH berechnet für den Besuch der Kinder in ihren Kinderkrippen und Kindertageseinrichtungen Kitakosten in Form von Elternbeitrag und Spiel- und Materialbeschaffungsgeld.

3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe des Elternbeitrages beträgt für Kinder in Kinderkrippen:

in der Buchungsstufe	
mindestens 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	234,00 EUR/Monat
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	281,00 EUR/Monat
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	328,00 EUR/Monat
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	370,00 EUR/Monat
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	397,00 EUR/Monat
von mehr als 9 Stunden täglich	421,00 EUR/Monat

(2) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für nicht schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats bis zur Aufnahme des Schulunterrichts wird folgender Elternbeitrag berechnet:

In der Buchungsstufe	
mindestens 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	97,00 EUR/Monat
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	118,00 EUR/Monat
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	139,00 EUR/Monat
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	160,00 EUR/Monat
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	181,00 EUR/Monat
von mehr als 9 Stunden täglich	202,00 EUR/Monat

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Elternbeiträge sind monatlich zu zahlen. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrages, der vollen pauschalen und des Spiel- und Materialbeschaffungsgelds.

(4) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

4 Verpflegungsgeld

Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Das Kind erhält in der Einrichtung eine Vollverpflegung. Hierfür wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von monatlich insgesamt 60,00 EUR als Verpflegungsgeld in Rechnung gestellt, wobei der auf das Mittagessen entfallende Anteil 50,00 EUR beträgt. Der Träger behält sich die Anpassung der Verpflegungspauschale an Preissteigerungen vor.

5 Spiel- und Materialbeschaffungsgeld

Zusätzlich zum Elternbeitrag und zum Verpflegungsgeld ist ein monatliches Spiel- und Materialbeschaffungsgeld in Höhe von monatlich 5,00 EUR zu zahlen. Der Träger behält sich die Anpassung des Spiel- und Materialbeschaffungsgeldes an Preissteigerungen vor.

6 Kostenschuldner

Schuldner der Kitakosten sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgt, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

7 Ermäßigung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (nachfolgend Kitajahr), das vom 01.09. bis 31.08. läuft, gemäß Anhang 1 und 2 ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Kostenschuldner zusammen nicht mehr als 60.000,00 EUR betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kitajahres liegt, für das der Elternbeitrag festzusetzen ist. Der Kostenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Kostenschuldner zugrunde zu legen. Ziffer 10 bleibt unberührt. Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege zu den Einkünften, siehe Ziffer 8, beizufügen.
- (2) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung kann der Elternbeitrag vorläufig ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages vorliegt, dem eine Schätzung des für die Berechnung maßgeblichen Einkommens gemäß Anlage 6 des Betreuungsvertrages beigelegt ist. Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Kitajahr eine FRÖBEL Kinderkrippe oder Kindertageseinrichtung besucht haben, ist der im Vorjahr berechnete Elternbeitrag vorläufig weiter zu bezahlen.
- (3) Die vorläufige Ermäßigung nach Abs. 2 ist auf die Zeit bis zum 31.12. des Kitajahres begrenzt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Neufestsetzung aufgrund eines Antrags mit Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgt, wird rückwirkend zum Beginn des Kitajahres der volle Elternbeitrag fällig.
- (4) Geht nachträglich der vollständige Antrag bis zum Ende des Kitajahres (31.08.) bei der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH ein, wird rückwirkend zum Beginn des Kitajahres der Elternbeitrag ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist.

Geht der Antrag erst nach dem Ende des Kitajahres ein oder wird er erst nach diesem Termin vervollständigt, ist rückwirkend für das ganze Kitajahr der volle Elternbeitrag fällig. Ein Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrages besteht nicht.

- (5) Ist im laufenden Kitajahr eine dauernde Verminderung der maßgeblichen Gesamteinkünfte um mindestens 10.000,00 EUR gegenüber dem gemäß Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Zeitraum festzustellen, so erfolgt auf Antrag eine Anpassung des Elternbeitrages gemäß der im Zeitraum von einem Jahr ab Beginn der Ermäßigung erzielten Einkünfte. Die Festsetzung erfolgt zunächst vorläufig.

Nach Ende des für die Elternbeitragsbemessung maßgeblichen Zeitraumes müssen die für die endgültige Festsetzung erforderlichen Belege unverzüglich vorgelegt werden. Ist dies binnen eines weiteren Jahres nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Kostenschuldnern nicht zu vertreten ist.

- (6) Wenn die maßgeblichen Einkünfte der Kostenschuldner aktuell nur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beziehen und diese unter 15.000,00 EUR Jahreseinkünfte liegen oder wenn nur Jahreseinkünfte bis 15.000,00 EUR erzielt werden, wird der Kostenschuldner von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

Jede Veränderung in den Einkünften ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Ermäßigung wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Nachweise sind auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

- (7) Die Ermäßigung nach (5) und (6) wird ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse, gewährt. Bei Anträgen, die bis zum Ende des Kitajahres am 31.08. eingehen, kann rückwirkend, höchstens jedoch bis zum Beginn des Kitajahres, ermäßigt werden.

8 Einkünfte

- (1) Als Einkünfte im Sinne der Ziffer 7 gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ziffer 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach **den Einkommensteuerbescheiden**, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a EStG;
- b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbstständigen das Bruttoeinkommen;
- c) Leistungen nach SGB II, Leistungen nach SGB XII, Sozialgeld, Elterngeld, Lohnersatzleistungen, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Wehrsold, Stipendien, Umschulungsgeld, Leistungen nach BAföG, Einkommen aus Mieten und Pachten etc., ebenso Einkünfte des Kindes vom Vorjahr aus Rente, Mieten, Pachten, Dividenden und Sonstigem;
- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

- (2) Die für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Abs. 1 a) bis d) bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

- (3) Können Kostenschuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Abs. 2 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Kostenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf Antrag vorläufig unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte. Die Unterlagen sind unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen. Ist dies bis zum Ende des folgenden Kitajahres nicht geschehen, wird der vorläufig festgesetzte Elternbeitrag rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Kostenschuldnern nicht zu vertreten ist. Die genannte Frist gilt auch dann, wenn das Kind vor Ablauf der Frist aus der Einrichtung ausgeschieden ist.

9 Förderung kinderreicher Familien (Drittkinderermäßigung)

- (1) Für jedes dritte oder nachfolgende in einer Familiengemeinschaft lebende Kind wird der Elternbeitrag auf 0,00 EUR ermäßigt, sofern die Geschwister eine öffentlich geförderte anerkannte Kindertageseinrichtung besuchen und deren Besuch nachgewiesen wird.

Besuchen die Geschwister eine städtische Einrichtung, so erfolgt die Geschwisterermäßigung ausschließlich in der städtischen Einrichtung.

(2) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kitajahr bis zum 31.07. neu zu stellen.

10 Pflege- und Heimkinder

(1) Der Elternbeitrag für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Elternbeitrag nach dem Einkommen der Pflegeeltern.

(2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

(3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt der Elternbeitrag. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird kein Elternbeitrag erhoben.

11 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

(1) Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Zahlung des Elternbeitrags und des Essengelds auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kitajahres ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Die Bezirkssozialarbeit entscheidet über das Vorliegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage und in welcher Höhe von den Kosten zu befreien ist. Die Befreiung oder Ermäßigung ist bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nur im Rahmen eines Hilfeplans möglich; ansonsten erfolgt die Entscheidung aufgrund einer Stellungnahme der BSA.

(3) Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit den Antrag rückwirkend für das laufende Kitajahr stellen. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage kann der Antrag von der BSA auch von Amts wegen jeweils für die Dauer eines weiteren Kitajahres neu gestellt werden.

12 Höhe der Kosten bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

Ein Anspruch auf Erstattung von den Kitakosten wegen Fehlzeiten des Kindes, Schließzeiten oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung der Kitakosten oder Teilen davon, wenn die Einrichtung aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, vorübergehend den Betrieb einschränken oder einstellen muss. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Monatssatz der Kitakosten zu zahlen.

13 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Zahlungsverpflichtung für die Kitakosten (Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Spiel- und Materialbeschaffungsgeld) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Kostenbeteiligung zu leisten. Die Kitakosten werden jeweils für einen Kalendermonat, spätestens am 03. des laufenden Monats, fällig. Die Zahlung der Kitakosten erfolgt grundsätzlich über das Lastschriftverfahren zum 15. des Monats.

Schlägt ein Lastschrifteinzug mangels Deckung fehl, so werden die fälligen Kosten zusammen mit der nächsten Lastschrift eingezogen. Alle weiteren Kosten (Bankgebühren und Verwaltungskosten), die der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH durch die fehlgeschlagene Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten der Kostenschuldner und werden zusammen mit den Kitakosten eingezogen.

14 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Kitakostensatzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Kitakostenordnung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind sodann durch Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Ergebnis führen.

Anhang 1

Einkommensgestaffelter Elternbeitrag (in EUR) für Kinder bis zum Ende des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres zu Ziffer 3 (1)

Einkünfte in EUR	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	11,00	16,00	21,00	26,00	31,00	36,00
bis 25.000	33,00	41,00	47,00	55,00	63,00	68,00
bis 30.000	65,00	78,00	91,00	102,00	109,00	115,00
bis 35.000	97,00	116,00	135,00	152,00	161,00	166,00
bis 40.000	120,00	143,00	166,00	186,00	198,00	208,00
bis 45.000	143,00	171,00	199,00	224,00	240,00	252,00
bis 50.000	165,00	198,00	231,00	260,00	278,00	293,00
bis 55.000	188,00	226,00	264,00	298,00	317,00	334,00
bis 60.000	211,00	253,00	295,00	332,00	354,00	373,00
über 60.000	234,00	281,00	328,00	370,00	397,00	421,00

Anhang 2

Einkommensgestaffelter Elternbeitrag (in EUR) für Kindergartenplätze (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt) zu Ziffer 3 (2)

Einkünfte in EUR	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	20,00	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00
bis 25.000	29,00	34,00	39,00	44,00	49,00	54,00
bis 30.000	39,00	46,00	53,00	60,00	67,00	74,00
bis 35.000	50,00	59,00	68,00	77,00	86,00	95,00
bis 40.000	61,00	72,00	83,00	94,00	105,00	116,00
bis 45.000	68,00	81,00	94,00	107,00	120,00	133,00
bis 50.000	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00
bis 55.000	82,00	99,00	116,00	133,00	150,00	167,00
bis 60.000	90,00	109,00	128,00	147,00	166,00	185,00
über 60.000	97,00	118,00	139,00	160,00	181,00	202,00